

## Ausschreibung zu den Serienkämpfen der 1. und 2. Bundesliga 2023/2024

In dieser Ausschreibung wird die männliche Form genutzt. Analog gilt dies auch für die weibliche Form. Die Kämpfe werden entsprechend der Sportordnung für Gewichtheben (SPO) des BVDG durchgeführt. Leiter der Bundesligen ist der Klassenleiter der Bundesliga, Dennis Eichner.

### 1. Ligen-Struktur

Gemäß § 52 SPO gliedert sich die Ligen-Struktur des BVDG in die I. Bundesliga. Darunter sind die II. Bundesligen geordnet.

Entsprechend der gemeldeten und qualifizierten Mannschaften ergibt sich für die Saison 2023/204 folgende Einteilung:

### I. Bundesliga

- SV Germania Obrigheim e.V.
- AV 03 Speyer e.V.
- AC 1892 Mutterstadt e.V.
- KSV Grünstadt e.V.
- SSV Samswegen e.V.
- KSV Durlach e.V.
- TB 03 Roding e.V.
- Chemnitzer AC e.V.
- AC Potsdam e.V.

### II. Bundesliga

#### Gruppe A

- Berliner TSC e.V.
- SV Empor Berlin e.V.
- TSV BW Schwedt e.V.
- KAK Osnabrück e.V.
- SG Fortschritt Eibau e.V.
- AS Kiel e.V.
- AC Meißen e.V.

#### Gruppe B

- AC Suhl e.V.
- AT Vogtland e.V.
- TB 03 Roding II e.V.
- KG Görlitz-Zittau e.V.
- TSV Waldkirchen e.V.
- 1. AC Weiden e.V.
- SV 90 Gräfenroda e.V.

#### Gruppe C

- TSV Heinsheim e.V.
- A-Team Lifting e.V.
- AC Germania St. Ilgen e.V.
- SGV Böbingen e.V.
- SUS Derne e.V.
- AC Weinheim e.V.
- KC Lech e.V.

## 2. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

1. Gemäß § 55 b SPO werden die Wettkämpfe der I. und II. Bundesligen im Relativmodus durchgeführt.

2. Mannschaften können nur in der Klasse starten, in der sie sich im Vorjahr qualifiziert haben. Zwei Mannschaften des gleichen Vereins können nicht in der gleichen Leistungsklasse starten. Mannschaften die zum ersten Mal an Mannschaftskämpfen teilnehmen, müssen in der untersten Leistungsklasse beginnen. Bei Fusionen entscheidet der Sportausschuss, in welcher Leistungsklasse der neue Verein startet. Als Fusion gilt nur die Verschmelzung von mehreren Vereinen unter neuem Namen. Bei Serienkämpfen können nur Heber starten, die einen für den betreffenden Verein ausgestellten Startausweis besitzen. Wettkampfgemeinschaften können mit Genehmigung des Sportausschusses an Serienkämpfen teilnehmen. Starten für einen Verein mehrere Mannschaften, so sind diese namentlich den zuständigen Instanzen vor Rundenbeginn zu melden. Es muss ein deutliches Leistungsgefälle sichtbar sein. Ein Startrecht besteht nur in der gemeldeten oder einer höheren Leistungsklasse. Verändern sich die Leistungsverhältnisse oder werden Heber während der Runde startberechtigt, sind Änderungsmitteilungen erforderlich. (§ 58 SPO)

3. Die Ligen-Wettkämpfe werden entsprechend der Ligenstärke nach vorgegebenen Auslosungsschlüsseln (siehe Anhang 2 zur SPO) durchgeführt. Abweichungen vom Schlüssel sind mit Beschluss des Sportausschusses durch den Klassenleiter zulässig. Grundsätzlich hat die Auslosung nach dem gleichen Schlüssel zu erfolgen. (§ 62 SPO) Der letzte Platz im Ansetzungsschlüssel wird fest an den Aufsteiger vergeben. Alle anderen Zahlen werden den jeweiligen Mannschaften der Liga zugelost. (§ 61 SPO)

4. Wettkampfverlegungen sind mit Zustimmung des Kampfpartners und des Klassenleiters möglich, wobei Nachholkämpfe nicht nach dem letzten regulären Rundentermin stattfinden können. Sofern Wettkampftermine auf Antrag eines Vereines verlegt werden sollen und die beiden betroffenen Vereine sich nicht einig werden, entscheidet der Klassenleiter über die Verlegung (Zeitpunkt und Ort). (§ 61 SPO) Jede Änderung muss rechtzeitig – mindestens jedoch 10 Werktagen vor dem eigentlichen Termin – den beteiligten Vereinen, dem Kampfleiter, der BVDG-Geschäftsstelle sowie dem Klassenleiter mitgeteilt werden. Als Ausweichtermin sind vorrangig die Ausweichtermine vorgesehen.

5. Der Veranstalter ist für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zur Durchführung des Wettkampfes, des Aufwärmens, zum Umkleiden, für Dopingkontrollen und des Wiegens verantwortlich. Außerdem hat er für einen ausreichenden Sanitäts- und Ordnungsdienst zu sorgen. Sofern die Ausschreibung zu den Serienkämpfen keine weitergehenden Festlegungen trifft, gelten die in den Artikeln 3.1 bis 3.7 der technischen Regeln der IWF festgelegten Vorschriften für die Durchführung eines Mannschaftskampfes.

Eine Stunde vor Wiegebeginn muss der Wiegeraum den beteiligten Mannschaften zur Verfügung stehen.

Dem Veranstalter obliegt außerdem die Führung des Wettkampfprotokolles (i.d.R. Computer), er hat einen Veranstaltungssprecher und einen Zeitnehmer zu stellen. Der Listenführer (PCBediener), der Veranstaltungssprecher und der Zeitnehmer gehören zum Kampfgericht. Dem gegnerischen Mannschaftsführer ist jederzeit Einblick in die Eintragungen des Protokolls zu gewähren.

Die Liste ist grundsätzlich in Kiloangaben zu führen. Name und Vorname der Starter in Druckschrift (bei handschriftlichem Protokoll). Aus dem Protokoll muss eindeutig hervorgehen:

- Veranstalter,
- Veranstaltungsort,
- Art des Wettkampfes,
- Ergebnis und Sieger,
- Unterschrift der Mannschaftsführer, dem oder der Kampfleiter,
- und dem Listenführer.

Für die Ergebnisübermittlung ist der gastgebende Verein verantwortlich. Das Wettkampfprotokoll ist elektronisch über die Wettkampfsoftware an den Ergebnisdienst des BVDG zu übermitteln. Dem Gegner ist ein unterschriebenes Protokoll auszuhändigen. Die Eintragungen in das Startbuch sind ebenfalls Pflicht des Veranstalters. Im Interesse der Zuschauer den Kampf in jeder Phase verfolgen zu können, ist der Veranstalter angehalten, eine geeignete Informationstafel aufzustellen. Amtiert ein Dreierkampfgericht, sollte eine elektrische Wertungsanlage zur Verfügung stehen. Drei weiße und drei rote Kellen müssen vorhanden sein. (§ 63 SPO)

6. Für das Abwiegen bei Mannschaftskämpfen gelten die Bestimmungen der Artikel 5.3.1 bis 5.3.15 der technischen Regeln der IWF sinngemäß. Die Mannschaftsführer sollen über die gesamte Wiegedauer anwesend sein. Bei Mannschaftswettbewerben kann ein Athlet nur einmal offiziell gewogen werden. (§4 SPO)

Für den Serienkampf wird von der zuständigen Instanz das Kampfgericht benannt. Eine Ablehnung des Kampfgerichts ist nicht möglich. Der KL muss rechtzeitig am Wettkampfort sein. Er muss genügend Zeit haben, um den Raum, den Bodenbelag sowie die notwendigen Geräte zu überprüfen. Die Mannschaftsführer übergeben dem KL die Startausweise und die Mannschaftsaufstellung. Nach dem Wiegen werden Sportkleidung und Bandagen sowie die Gürtel der Athleten überprüft. Jede Abweichung des normalen Wettkampfgeschehens ist vom KL in das Wettkampfprotokoll einzutragen. Nicht nur der KL gehört zur Wettkampfleitung, auch der Sprecher, Zeitnehmer und Listenführer gehören dazu und haben sich sportlich und neutral ihrer Aufgabe zu stellen. Der KL muss nach den bestehenden Vorschriften (§ 6 der Kampfrichterordnung) bekleidet sein.

Nach dem Wettkampf überprüft der KL das vom Listenführer fertig ausgefüllte Wettkampfprotokoll. Nachdem beide Mannschaftsführer ebenfalls das Protokoll überprüft und unterzeichnet haben, bestätigt der KL mit seiner Unterschrift, dass der Wettkampf nach den Regeln der SPO des BVDG durchgeführt wurde.

Bei einem Mannschaftskampf ist der Listenführer für die ordnungsgemäße Eintragung in das Wettkampfprotokoll und in die Startbücher verantwortlich. Der Listenführer händigt die ausgefüllten Startbücher wieder aus. Der KL ist streng an die Sportordnung des BVDG gebunden. Dabei sind ihm Rechte ein- geräumt, die es ihm gestatten, als verantwortliche Leiter und weisungsberechtigter Vertreter der Verbandsinstanz aufzutreten. (§ 65 SPO)

Fehlt bei einem Wettkampf der eingeteilte KL, so gilt folgende Regelung: Befinden sich unter den anwesenden Sportfreunden Kampfrichter, so ist derjenige mit dem Kampf zu betrauen, der am neutralsten erscheint. Sind keine KL anwesend, so einigt man sich auf einen Sportfreund, der dem Wettkampf gewachsen erscheint und dem beide Mannschaften zustimmen. Die Teilung der Kampfleitung auf zwei oder mehrere Personen, die sich ablösen, ist grundsätzlich verboten. In allen Fällen, in denen nicht der eingeteilte KL zum Einsatz gelangte, entscheidet im Nachhinein die Wettkampfleitung, ob der Kampf gewertet wird oder ob eine Wiederholung stattfindet. Allen Vorstandsmitgliedern des BVDG ist der freie und somit kostenlose Eintritt zu jeglichen Sportveranstaltungen des BVDG, seinen Mitgliedsverbänden und seinen Vereinen bzw. Abteilungen zu gewährleisten. (§ 67 SPO)

7. Alle Vereine, die an Ligawettkämpfen teilnehmen, sind verpflichtet bei Heimkämpfen eine Kampfrichterin oder eine Frau (kann aus dem Vereinsumfeld oder Publikum benannt werden) zur Verfügung zu stellen, die das Wiegen der Frauen übernehmen kann. Diese Praxis des gleichgeschlechtlichen Wiegens gilt auch im Fall, wenn eine Frau als Kampfrichterin eingeteilt ist. (vgl. § 8 Kampfrichterordnung)

8. Der KL ist vor dem Wettkampf zu entschädigen. Die Kostenerstattung ergibt sich aus den §§ 9 und 10 der Finanz- und Gebührenordnung. (§ 69 SPO)

Kampfrichter erhalten je Kampfrichtereinsatz im Rahmen einer Gewichtheberversammlung für Einsätze in der I. Bundesliga eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro für Einsätze in der II. Bundesliga in Höhe von 50,00 Euro (§ 10 Finanz- und Gebührenordnung).

Proteste bei Mannschaftskämpfen (§ 19 i.V.m § 24 Rechtsordnung) sind sofort dem KL vorzutragen und anzuzeigen. Sie sind bis zur endgültigen

Unterzeichnung des Wettkampfprotokolls in dasselbe einzutragen. (§ 68 SPO)

Bei Protesten ist das unterschriebene Protokoll vom Kampfleiter in jedem Fall per E-Mail an die BVDG-Geschäftsstelle ([bundesliga@bvdg-online.de](mailto:bundesliga@bvdg-online.de)) zu senden.

Protestgebühren bei Mannschaftskämpfen: Bundes- und Regionalligen € 80,00

Die Gebühren für alle Rechtsmittel verfallen bei Ablehnung des Antrages.

Die Gebühren werden zurückerstattet, wenn dem Rechtsmittel ganz oder teilweise stattgegeben wurde. Bei Rücknahme des Rechtsmittelantrages wird die Gebühr nach Abzug der bisher entstandenen Kosten zurückgezahlt, soweit die Rechtsorgane kein allgemeines Interesse an der zur Anzeige gebrachten Sache feststellen. (§ 24 Rechtsordnung)

9. Die Kämpfe beginnen 60 Minuten nach dem Wiegebeginn. Das Wiegen dauert max. 30 Minuten. Die Mannschaftsführer beider Vereine sind verantwortlich für die korrekte Übertragung des Wiegeprotokolls. Während des Wiegens kann jeder Sportler max. 3-mal auf der offiziellen Waage Probewiegen, wenn keine separate Probewaage zur Verfügung gestellt werden kann. Nach Beendigung des ersten Versuches dürfen Korrekturen des Körpergewichts im Protokoll nicht mehr berücksichtigt werden. Abgewogen kann nur der Sportler werden, der eine gültige Jahreslizenz vorweisen kann. Ohne gültige Jahreslizenz ist keine Teilnahme am Wettkampfbetrieb möglich.

10. Eine Mannschaft besteht aus sechs Sportlern. Tritt die Mannschaft mit weniger als fünf Athleten zum Vergleich an, so ist der Kampf als verloren zu werten. Die Mannschaften müssen bei der Vorstellung, sowie beim Abschluss eines Wettkampfes vollständig anwesend sein. Sind Mannschaften unvollständig oder fehlt beim Wiegeende eine ganze Mannschaft, so muss der KL dies ins Wettkampfprotokoll eintragen. Treffen die fehlenden Athleten bis zum Wettkampfbeginn ein, so müssen sie gewogen werden und zum Wettkampf antreten. Ob die Begegnung als Serienkampf gewertet wird, entscheidet der Klassenleiter. Sollte eine Mannschaft mit 4 Hebern/innen oder weniger an den Start gehen, ist der Wettkampf mit 0:3 zu werten. Die gehobenen Relativpunkte werden anerkannt. (§ 56 SPO)

Jede Mannschaft hat das Recht, zwei Ersatzleute zu benennen. Sie müssen in der Mannschaftsaufstellung als Ersatz kenntlich gemacht und gewogen werden. Ihr Körpergewicht wird im Wiegeprotokoll vermerkt. Sie müssen einen gültigen Startausweis besitzen. Beide Ersatzmänner können zum Einsatz kommen. Sie können so lange eingesetzt werden, bis der 6. bzw. letzte Heber seiner Mannschaft im beidarmigen Stoßen seinen ersten Versuch absolviert hat. (§ 59 SPO)

11. In der Bundesliga haben Sportler ab der Altersklasse 15 Startrecht. Die Altersklasse beginnt mit dem 01.01. des Jahres, in dem das entsprechende Eintrittsalter erreicht wird. (§35 SPO)

12. Jeder Bundesligaverein (1. und 2. Bundesliga) muss vier Schüler bzw. Jugendliche (10 – 17 Jahre) am Anfang des Jahres 2024 nachweisen, die an den vorangegangenen jeweiligen deutschen Meisterschaften (Jahrgangsmeisterschaften oder IDM/IDJM), Regionalmeisterschaften wie Ostdeutsche Mehrkampf Meisterschaften (keine reinen Landesmeisterschaften) oder Länderpokalturnieren im Sportjahr 2023 teilgenommen haben (Erststarter in der 2. Bundesliga weisen bis Saisonende nur 4 Jugendliche nach).

Die Meldung hat, via Onlineportal des BVDG, bis 01. Februar 2024 zu erfolgen. Liegt kein Start vor, wird eine Gebühr von 250,- € je Sportler erhoben, wird keine Meldung zeitgerecht abgesetzt wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe von 150,-€ belegt. Die Ordnungsgebühr wird für die Jugendförderung eingesetzt.

### 13. Die Erstmeldung:

- Alle Sportler eines Vereins sind in der Bundesliga startberechtigt, die einen gültiges Startrecht des BVDG besitzen. (siehe Punkt 2.12)
- Die Erstmeldung ist bis zum 15.08.2023 einzureichen. Hier sind die besten 6 Heber (plus 2 Ersatzheber) mit erzielter Relativeistung zu nennen. Grundlage für die Erstmeldungen sind die erzielten Leistungen im Zeitraum 01.01. – 30.06.2023. Unter diesen 8 gemeldeten Sportlern dürfen sich max. zwei Ausländer befinden. Bei der Nachmeldung ist die 15 Punkte-Regel zu beachten. Hierfür wird eine Lizenzkarte (§ 23 SPO) durch die Geschäftsstelle erteilt.
- Die Ummeldung der Erstmeldung erfolgt, wenn ein Sportler unter regulären Voraussetzungen (gültiges Zweikampfergebnis) ein Leistungsniveau von 15 Relativpunkten mehr als der 6.-Beste der höheren Liga erzielt (Grundlage ist die Erstmeldung mit den Leistungen 01.01.-30.06.). Ist der Start des betroffenen Sportlers in der höheren Liga auf Grund einer in dieser oder in der Ausschreibung der Bundesliga getroffenen Regelung nicht möglich, so entscheidet die Rundenleitung über die Nachmeldung.
- Die Lizenzkarte muss beim Start von Bundesligamannschaften vorgelegt werden. Diese ist durch den Kampfrichter zu kontrollieren. Für fehlende Lizenzkarten wird gemäß § 18 der Finanz- und Gebührenordnung (Ordnungsgeld für nicht vorgelegte/fehlende Bundes- Licalizenz 25,00 Euro) ein Ordnungsgeld erhoben. (§ 60 SPO)

14. In den Bundesligen muss in jedem Wettkampf die Mehrzahl der Athleten, die im Reißen und im Stoßen eingesetzt wird, die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. (Beispiel: Bei einer Mannschaftstärke von 6 Athleten sind dies mindestens 4 Athleten, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen müssen.). Ein Sportler, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, aber bereits als Jugendlicher im BVDG gestartet ist (Nachweis BVDG-Startbuch) und seit diesem Zeitpunkt seinen ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, wird einem deutschen Heber gleichgestellt.

15. Im Finale und den Relegationswettkämpfen dürfen nur Sportler eingesetzt werden, die zuvor auch an mindestens zwei Rundenkämpfen gehoben haben. Ausgenommen hiervon sind Athleten, die mindestens 12 Monate ihr Mannschaftsstartrecht für den Verein besitzen und für diesen schon zum Einsatz gekommen sind. (Beschluss Sportausschuss vom 01.05.2010)

16. Ein Sportler, der nach der letzten Vereinswechsellmöglichkeit (vgl. § 26 SPO) den Verein mit seinem Mannschaftsstartrecht wechselt, hat eine Wartefrist von drei Monaten einzuhalten. Die Ausnahmen des § 26 a-g SPO gelten entsprechend.

17. Alle Vereine in der Bundesliga erkennen die Verbandsgerichtsbarkeit an und nutzen diesen Rechtsweg (Klassenleitung und RA I) vollständig aus, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden.

18. Sportler mit einem BVDG-Startpass in der Bundesliga dürfen sich nur an Vereine/Firmen vertraglich binden, die ein Nichteingreifen in den Sportbetrieb sicherstellen. Der Sportler hat bei seiner Vertragsverhandlung dafür Sorge zu tragen, dass diese Regel eingehalten wird, da ansonsten eine Sperre aus dem Ligabetrieb für die laufende Saison von der Klassenleitung ausgesprochen werden kann.

### 3. Rahmenbedingungen

1. Der Kampfleiter entscheidet darüber, ob ein Wettkampf unter den gegebenen Voraussetzungen durchgeführt wird. Über eine Neuansetzung entscheidet der Klassenleiter. Der Klassenleiter hat sich außerdem davon zu überzeugen, dass die organisatorischen Grundvoraussetzungen für die Durchführung eines Bundesligawettkampfes vorhanden sind, bzw. erfolgten.

2. Der Ausrichter eines Bundesligawettkampfes (1. und 2. Bundesliga) muss drei 15 kg und vier 20 kg Hantelstangen bereitstellen.

3. Im Gegensatz zur IWF-Regelung darf der Sportler auf der Heberbühne nach dem Verlassen des vorherigen Hebers erscheinen. Die Plattform ist jedoch erst zu betreten, wenn er aufgerufen wurde. (§ 48 SPO)

### 4. Dopingkontrollen

Es werden Dopingkontrollen durchgeführt. Für deren ordnungsgemäße Durchführung muss der ausrichtende Verein Sorge tragen.

### 5. Wettkampfablauf

#### 1. Blockheben-Gruppeneinteilung

Die BL-Wettkämpfe werden in zwei Gruppen mit je sechs Athleten (je drei pro Mannschaft) durchgeführt. Der Mannschaftsführer übergibt beim Wiegen die Mannschaftsaufstellung, die die Gruppeneinteilung beinhaltet. Sie ist damit verbindlich und kann im Wettkampfverlauf nicht mehr abgeändert werden. Nach der Vorstellung der Heber und zwischen Reißen und Stoßen wird eine Pause von mind. 10 Minuten durchgeführt. Die Pausendauer ist mit dem Wettkampfpartner abzustimmen.

## 2. Versuchsreihenfolge

Innerhalb der Gruppe (je 6 Athleten) absolvieren die Heber zunächst ihren 1. Versuch, dann den 2. Versuch und dann ihren 3. Versuch. Die Reihenfolge innerhalb der 1., 2. oder 3. Versuche ergibt sich aus der Höhe der geforderten Wettkampflast. Innerhalb der ersten Versuche (bzw. 2. oder 3. Versuche) werden die Athleten entsprechend der geforderten Hantellast (aufsteigende Reihenfolge) aufgerufen.

Bei Wettkampfbeginn startet bei gleicher Anfangslast der Sportler mit dem leichteren Körpergewicht. Ist das Hantelgewicht im weiteren Wettkampfverlauf gleich, entscheidet die längere Pause zwischen den Versuchen. Sollte der seltene Fall eintreten, dass ein Athlet in Folge an die Hantel muss, so stehen ihm 2 Minuten Pause zu. Nach dem Aufruf kann der Athlet eine Änderung der Hantellast nur in den ersten 30 Sekunden verlangen.

## 5. Wertung

5.1. Eine Ergebnisberechnung erfolgt einzeln pro Disziplin. Erzielen beide Vereine das gleiche Mannschaftsergebnis, so gewinnt die Mannschaft, die das Ergebnis als erste erzielt hat.

5.2. Die Verteilung der Siegpunkte erfolgt nachfolgender Regelung:  
Sieger Reißen: 1 Punkt; Sieger Stoßen: 1 Punkt; Sieger Zweikampf: 1 Punkt.

5.3. Für die Wettkampfführung und Ergebnisübermittlung ist das Wettkampfprogramm des BVDG zu verwenden. Die Wettkampfergebnisse müssen bis spätestens um 23:00 Uhr am Wettkampftag an das Bundesligadatenbanksystem des BVDG übermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, wird eine Ordnungsgebühr von 100,- € erhoben. Die vom Kampfleiter bestätigten Originale der Protokolle müssen bis zum Ende der Rundenwettkämpfe im Verein aufbewahrt werden.

## 6. Finalkämpfe/Aufstiegskämpfe 1. und 2. Bundesliga

6.1. Der Kampf um die deutsche Mannschaftsmeisterschaft wird bestritten von den drei besten Mannschaften der 1. Bundesliga (gem. Tabelle zum Rundenschluss). Es findet nur ein Wettkampf statt.

6.2. Beim Finale arbeitet ein 3-Mann-Kampfgericht mit gültiger Bundeslizenz oder höher (aus 3 Landesverbänden) sowie einem Technik-Kontroller und Zeitnehmer, die eine gültige Bundeslizenz vorweisen müssen.

6.3. Es werden 12 Medaillen/Team zur Verfügung gestellt. Der BVDG bemüht sich um weitere Ehrenpreise.

6.4. Verzichtet ein Finalist auf die Teilnahme am Finale, so hat dieser eine Ordnungsgebühr i.H.v 2.500,- € an den BVDG zu zahlen.

6.5. Jede Mannschaft erhält vom Ausrichter 15% (plus 12 Freikarten) der maximal zu verkaufenden Eintrittskarten als Kontingent. Diese Karten müssen bis spätestens 10 Tage vor dem Wettkampf von den Vereinen abgenommen sein. Die zu verkaufenden Eintrittskarten sind: Die maximal geplanten Sitzplätze, abzüglich der an den Verband abzugebenden Freikarten. Alle anwesenden Mitglieder des Bundesligaausschusses erhalten für eine Person eine freie Eintrittskarte zum Wettkampf.

Diese Karte ist personengebunden und nicht übertragbar.

6.6. Der Ausrichter des Finalkampfes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für die Online-Übertragung (Live-Übertragung) gegeben sind.

## 7. Auf-, Abstieg und BL-Lizenzmeldung

7.1. In Anlehnung an § 53 SPO wird folgende Auf- und Abstiegsregelung festgelegt: Der Tabellenletzte der I. Bundesliga steigt am Ende der Saison automatisch ab (in seine jeweilig zugeordnete II. Bundesliga).

7.2. Die II. Bundesligen haben nach dem letzten Wettkampftag ihre Meister (Meister II. Bundesliga A, Meister II. Bundesliga B, Meister II. Bundesliga C) ermittelt. Die drei Meister ermitteln den Aufsteiger in die erste Bundesliga in einem Aufstiegskampf der drei Meister.

Zweite Mannschaften können Meister der II. Bundesliga werden. Da gemäß § 58 SPO zwei Mannschaften eines Vereins nicht in der gleichen Leistungsklasse (der gleichen Liga) starten dürfen, dürfen sie nicht an den Aufstiegskämpfen zur 1. Bundesliga teilnehmen. Sollte der vorgenannte Fall eintreten, rückt der zweitplatzierte der jeweiligen Liga zur Teilnahme am Aufstiegskampf nach.

7.3. Es herrscht Aufstiegszwang. Bei Ablehnung des Aufstiegs kann ein Ausschluss aus dem BL-Ligenbetrieb für eine Saison, durch den Sportausschuss, erfolgen.

7.4. Ein Anrecht auf Eingruppierung in die 2. Bundesliga besteht für Aufsteiger aus untergeordneten Ligen nicht. Der Wunsch auf Eingruppierung in die II. Bundesliga muss bis zum letzten Kampftag der laufenden Bundesligasaison schriftlich beim BVDG an [bundesliga@bvdg-online.de](mailto:bundesliga@bvdg-online.de) beantragt werden. Die Eingruppierung in die II. Bundesliga erfolgt durch den Klassenleiter des BVDG in Abstimmung mit dem Bundesligaausschuss.

7.5. Der Stichtag für die BL-Lizenzanmeldung für die Saison 2023/2024 ist der 15.08.2023. Die Vereinsmeldungen müssen per E-Mail an die Geschäftsstelle des BVDG (Kopie an den Klassenleiter) erfolgen.

Nachmeldungen werden mit einer Nachmeldegebühr von 100,- € belegt.

7.6. Zieht ein Verein während der Serienkämpfe seine Mannschaft zurück, gilt folgende Regelung: Alle ausgetragenen Kämpfe mit der zurückgezogenen Mannschaft werden annulliert, die Punkte oder Leistungen werden gestrichen. (§ 54 SPO)

7.7. Tritt ein Verein zu einem Wettkampf nicht an, so wird dies wie folgt sanktioniert:

Nichtantritt 1. Bundesliga: 1.000,00€ je Wettkampf + 5% Bearbeitungsgebühr  
Nichtantritt 2. Bundesliga: 750,00€ je Wettkampf + 5% Bearbeitungsgebühr

Die Gebühr inklusive der Bearbeitungsgebühr wird durch die Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Die Nichtantrittsgebühr wird an den gegnerischen Verein weitergeleitet. (§54 SPO)

## 8. Finanzielle Regelungen

8.1. Das Startgeld für die 1. BL beträgt 1100,- €, für die 2. BL 800,- € und muss bis zum 31.08.2021 dem Konto des BVDG gutgeschrieben sein. (gem. Beschluss des BVDG-Bundestages 2015) Vereine die das Startgeld nicht rechtzeitig auf das Konto des BVDG überweisen, sind nicht startberechtigt. Ausschlaggebend ist das Datum des Zahlungseingangs.

8.2. Die Vereine der 1. und 2. Bundesliga haben eine wiederkehrende Informationspauschale von 20,- € zu zahlen.

8.3. Zieht ein Bundesligaverein seine Mannschaft nach dem Saisonstart zurück, hat er neben dem zu entrichtenden Startgeld in der 1. Bundesliga eine Gebühr in Höhe von € 1.000,- und in der 2. Bundesliga in Höhe von € 500,- zu zahlen. (§ 23 Finanz- und Gebührenordnung)

## 9. Hygienebestimmungen

Es gilt das Hygienekonzept für Wettkämpfe des BVDG in seiner gültigen Fassung. Der Veranstalter ergänzt diese Bestimmungen um die regionalen Vorgaben und erstellt somit ein Hygienekonzept für die Veranstaltung. Dieses Konzept wird eine Woche vor Veranstaltungsbeginn auf der Internetseite des BVDG veröffentlicht. Infektionslagebedingte Änderungen werden schnellstmöglich in geeigneter Form bekannt gegeben.

## 10. Anweisung zur Durchführung von Wettkämpfen unter Corona-Bedingungen

Der Ausrichter ist verantwortlich für das Hygienekonzept des Wettkampfes. Dies ist mit seiner Stadt / Gemeinde / Kreis abzustimmen.

Dieses Konzept muss zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Wettkampfgegner übermittelt werden. Auch ist zu klären, ob Zuschauer zugelassen sind. Es wird empfohlen, dass jeder Verein mit dem Gegenverein kurz vor dem Wettkampf Kontakt aufnimmt, um die Wettkampfsituation nochmal zu besprechen. Es gilt das Hygienekonzept für Wettkämpfe des BVDG in seiner gültigen Fassung (s. Homepage).

Ausführung der Wettkämpfe:

#### 1. Variante:

Jeder Wettkampf wird wie bisher als Heimrecht oder Gastrecht ausgetragen (unter Beachtung des Hygienekonzeptes). Weiterhin besteht die Möglichkeit in einer kleineren Gruppe, z.B. in 3 Blöcken á 4 Sportlern, den Wettkampf durchzuführen. Das Programm, das der BWG mit Hannes Huber entwickelt hat, ist für diese Situation geeignet. Es wurde auf das Heben in 3 Blöcken erweitert. (Wem die neueste Version noch nicht zur Verfügung steht, möge sich beim Verband melden).

Sollte sich keine Möglichkeit ergeben die Wettkämpfe vor Ort - sei es beim Gegner oder als Heimrecht - durchführen zu können, verweisen wir auf Variante 2. (Hierfür wird die Zustimmung der Klassenleitung benötigt)

#### 2. Variante

Es können Online-Wettkämpfe durchgeführt werden. Hierbei nimmt je ein Kampfrichter am Austragungsort teil. Sollte dies aufgrund technischer Hindernisse nicht möglich sein, so kann die 3. Variante bei der Klassenleitung beantragt werden:

#### 3. Variante

Es können Fernwettkämpfe durchgeführt werden. Hierbei tritt jede Mannschaft bei sich in der eigenen Halle unter Aufsicht eines offiziellen Kampfrichters mit (mindestens) Bundeslizenz an und führt den Wettkampf so durch. Nach Ende des Wettkampfes, werden die Ergebnisse entsprechend übermittelt. Bei dieser Variante müssen die Wettkämpfe zeitgleich stattfinden!